Termine

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **44 (1968-1969)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Militärische Grundbegriffe

Die Kapitulation

Im Bereich des schweizerischen Militärrechts sind unter dem *Begriff der Kapitulation* zwei grundverschiedene Gegenstände zu verstehen:

— die *Kapitulation* als Form der Einstellung von Feindseligkeiten seitens eines Truppenverbandes;

— die *«Militärkapitulationen»* als Vereinbarung mit einer fremden Macht über die Anwerbung schweizerischer Söldner.

1. Die *Kapitulation* bedeutet die Vereinbarung über die Bedingungen, unter denen sich Teile (oder die Gesamtheit) einer bewaffneten Macht dem Feind ergeben und ihre Kampfhandlungen einstellen. Der Begriff der Kapitulation entspricht altem Kriegsrecht; er ist entstanden aus der Übergabe von Festungen, Garnisonen, belagerten Städten usw., deren Besatzung kapitulierte; von hier ist er auf Feldarmeen übergegangen. Die Haager Landkriegsordnung (LKO) gibt keine Definition des Begriffs der Kapitulation, sondern beschränkt sich darauf, in Artikel 35 gewisse Bedingungen festzulegen, unter denen Kapitulationen geschlossen werden sollen — wozu festzustellen ist, dass kein Gegner verpflichtet werden kann, eine Kapitulation einzugehen. Er kann auch ohne formelle Kapitulation «die Waffen strecken».
Inhaltlich umschliesst die Kapitulation in erster Linie die Einstellung aller Feindseligkeiten der kapitulierenden Partei gegenüber dem Gegner, mit dem die Kapitulation eingegangen wurde, für die ganze Dauer des betreffenden Krieges. Weitere Gegenstände der Kapitulation betreffen das Schicksal der Truppe der kapitulierenden Partei und ihres Materials. Für die Truppe gilt der in Artikel 35 LKO verankerte Grundsatz, dass Kapitulationen «den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen» sollen. Meist wird die kapitulierende Truppe in die Kriegsgefangenschaft gehen; aus dem Gedanken des Ehrenschutzes werden dabei bisweilen besondere Klauseln in die Kapitulation aufgenommen, die beispielsweise in Anerkennung eines ritterlich geführten Kampfes der kapitulierenden Truppe bestimmte Rechte gewähren (Waffentragen der Offiziere, Recht auf freien Abzug usw.). Nicht zulässig und rechtlich unverbindlich sind Vereinbarungen mit den Kapitulierenden, die sie ihrem Wesen nach gar nicht erfüllen können (z. B. politische Verpflichtungen). Neben der Festlegung des Schicksals der Truppe wird sich eine Kapitulation in der Regel auch über die materiellen Mittel des Kapitulierenden aussprechen. Meist wird die Übereinkunft darin bestehen, dass der Kapitulierende dem Sieger die Kriegsmittel und befestigten Plätze auszuhändigen und mit der kapitulierenden Truppe in Kriegsgefangenschaft zu gehen hat. Für die Kriegsmittel (Waffen, Geräte, Depots, Anlagen usw.), aber auch für die Truppe gilt der Grundsatz der Erhaltung des status quo im Zeitpunkt der Kapitulation; d. h. sie dürfen nach der Kapitulation nicht mehr zum Nachteil des Siegers verändert werden. Dieses Prinzip ergibt sich aus Absatz 2 von Artikel 35 der LKO, wo bestimmt wird, dass die Kapitulationsbedingungen von den Parteien gewissenhaft beobachtet werden müssen. Wo diese Regel verletzt wird, können die Verletzenden strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden; auch haben sie entstandenen Schaden zu ersetzen. Festzustellen ist dazu, dass die Aufhebung einer Kapitulation durch einen Entsatz von aussen jederzeit möglich ist, denn Kapitulation bedeutet nicht Aufhebung des Kriegszustandes.
Die Kapitulation, für die eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist — die Schriftlichkeit wird die Regel sein — wird sich somit in der Regel aussprechen über:

— Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bzw. der Einstellung der Feindseligkeiten,
— Bedingungen für die Behandlung der kapitulierenden Truppe,
— Übergabe von Kriegsmaterial,
— Übergabe von Örtlichkeiten,
— Sorge für Verwundete und Kranke.

Mit seiner Kapitulation bindet der kapitulierende Truppenkommandant seinen Staat. Eine nachträgliche Ratifikation der Kapitulation ist nicht notwendig. Hat der kapitulierende Kommandant jedoch seine Befugnisse überschritten oder sonstwie pflichtwidrig gehandelt, kann der betreffende Staat die Kapitulation anfechten. Dies dürfte jedoch nur in ausgeprägten Ausnahmefällen zum Erfolg führen, da das Völkerrecht das Vertrauen des Vertragspartners schützen muss. Dagegen ist es Aufgabe der im Krieg stehenden Nationen, die Kompetenzen seiner militärischen Führer genau abzugrenzen, damit über die innerstaatliche Regelung keine Zweifel bestehen. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Richtlinien, die der Bundesrat am 31. August 1939 General Guisan über seine entsprechenden Kompetenzen erteilt hat (Ziffer 5 der Weisungen an den General). Darin war der Oberbefehlshaber nur ermächtigt, mit dem nächsten Kommandanten einer fremden Armee Abkommen zu schliessen, die sich auf eine vorübergehende und rein militärische Regelung von Fragen eher lokaler Bedeutung bezogen. Für Militärabkommen, welche die Gesamtheit der beiden Armeen betrafen, behielt sich der Bundesrat den Entscheid vor — also auch über die Frage einer Kapitulation grösserer Teile oder der ganzen Armee. — Schliesslich stellt auch Artikel 75 unseres Militärstrafgesetzes die ungerechtfertigte Kapitulation eines festen

Erstklassige Passphotos

Pleyer-PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

Termine

September

13./14. 5. Zürcher Distanzmarsch des UOV Zürich nach Baden

13./14. Burgdorf
Schweizerische Feldpost-Uof-Tage

Luzern
Sitzung des ZV des SUOV

20./21. Sonthofen (BRD)
Patrouillen-Wettkämpfe der AESOR

28. Gossau SG
Veteranentagung des SUOV

28. Reinach AG
26. Aargauischer Militärwettmarsch des UOV Oberwynen- und Seetal *ohne* Schiessen

Oktober

4./5. Männedorf
5. Mil Nacht-OL der UOG Zürichsee rechtes Ufer

5. 8. Militärradrennen
St. Gallen—Zürich

12. Altdorfer Jubiläums-Militärwettmarsch

25./26. Weinfelden
KUT des thurgauischen UOV

Zug
17. Nacht-OL der OG für Of und Uof

26. Kriens
Krienser Waffenlauf

November

2.—14. Flugreise des «Schweizer Soldaten» nach Israel

8./9. Magglingen
Zentralkurs Zivile Verantwortung des SUOV

22./23. Sursee
11. Zentralschweizerischer Distanzmarsch

1970

Januar

18./19. Nordwestschweizerische Militär-Skiwettkämpfe des UOV Baselland

24./25. Brienz/Axalp
Mil Mannschaftsabfahrt und 4. Mil Ski-Patr-Lauf des UOV Brienz

März

7./8. Zweisimmen/Lenk
8. Schweiz. Winter-Gebirgs-Skilauf unter dem Patronat des SUOV

April

25. Biel
Delegiertenversammlung des SUOV

Mai

9./10. Bern
11. Schweiz. Zwei-Tage-Marsch unter dem Patronat des SUOV

30./31. Ganze Schweiz
Eidgenössisches Feldschiessen

Juni

5.—7. Payerne
Schweizerische Unteroffizierstage